



Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer; Unterschiede, Anforderungen, Ausbildung

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

- **Themenübersicht:**
 - Einführung
 - Rechtliches
 - ASR A2.2 vs. DGUV Information 205-023
 - Evakuierungshelfer
 - Zusammenfassung und Ausblick

- **Dirk Oetzel, Hessisch Lichtenau (ca. 20 km östlich von Kassel)**
- **geboren 1970**
- **Trainer der Erwachsenenbildung**
- **seit 1998 selbst. Kaufmann (Dienstleistung) im Bereich „Brandschutz“**
- **ehemaliger Mitarbeiter der Hessischen Landesfeuerweherschule**
- **ehemaliger Leiter der (freiwilligen) Feuerwehr Hessisch Lichtenau**
- **verheiratet und einen 7-jährigen Sohn**
- **mail@bss-oetzel.info / Telefon, Büro: 0 56 02 / 91 90 555**

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten

- auszugsweise -

**... stellt die Zusammenführung und Überarbeitung
der drei bisherigen Veröffentlichungen zur
Ausbildung von Brandschutzbeauftragten
(BGI/GUV-I 847, VdS 3111, vfdb 12-09/01:2009-03)
dar.**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

Brandschutzorganisation

Die **Verhütung** und die **Verhinderung** der **Ausbreitung** von Bränden sowie die **Bekämpfung von Entstehungsbränden** sind **Gemeinschaftsaufgaben** aller im **Betrieb** **beschäftigten Personen**.

**Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber...
tragen die Verantwortung für die Erreichung
dieser Schutzziele im Betrieb!**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

Brandschutzorganisation

Stellung im Betrieb

Brandschutzbeauftragte sollten vergleichbar mit der betrieblichen Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit unmittelbar dem Arbeitgeber unterstellt sein...

Brandschutzbeauftragte sind bei der Anwendung ihrer brandschutztechnischen Fachkunde **weisungsfrei. Sie dürfen** wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben **nicht benachteiligt werden.**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

DGUV-Vorschrift 1; Grundsätze der Prävention

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

- In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer... Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.
- Kriterien für die Anzahl u. a.
 - Räumliche, zeitliche und fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
 - Anzahl der Beschäftigten

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

- Der Unternehmer hat... Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen... teilzunehmen.
- Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit... mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- ... dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

- (1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeit sowie der Zahl der Beschäftigten **die Maßnahmen zu treffen**, die zur Ersten Hilfe, **Brandbekämpfung** und **Evakuierung** der Beschäftigten erforderlich **sind**.

Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen.

...

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(2) Der Arbeitgeber **hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben** der Ersten Hilfe, **Brandbekämpfung** und **Evakuierung** der Beschäftigten **übernehmen**.

Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten **müssen** in einem **angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten** und zu den bestehenden **besonderen Gefahren stehen**.

...

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

ASR A2.2; Maßnahmen gegen Brände

Brandschutzhelfer

- (1) Der **Arbeitgeber** hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch **Unterweisung** und **Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.**
- (2) Die notwendige Anzahl von **Brandschutz Helfern** ergibt sich aus der **Gefährdungsbeurteilung**... Eine **größere Anzahl** von Brandschutz Helfern **kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung... erforderlich sein.**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

ASR A2.2; Maßnahmen gegen Brände

(3) ...

(4) Die Brandschutz Helfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen...

(5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

DGUV-Vorschrift 1; Grundsätze der Prävention

§ 22 Notfallmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden... geboten sind.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

DGUV-Vorschrift 1; Grundsätze der Prävention

§ 22 Notfallmaßnahmen

(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

ASR A2.2

- Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes
- Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation
- Die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Die Gefahren durch Brände
- Das Verhalten im Brandfall

DGUV I 205-023

- Grundzüge des Brandschutzes
- Betriebliche Brandschutzorganisation
- Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Gefahren durch Brände
- Verhalten im Brandfall

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

ASR A2.2

- Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung

DGUV I 205-023

- Praxis
- Handhabung und Funktion...
- Löschtaktik und eigene Grenzen der Brandbekämpfung
- realitätsnahe Übung mit Feuerlöscheinrichtungen...
- Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit... erfahren
- betriebsspezifische Besonderheiten...
- Einweisen (vertraut machen) in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

Dauer der Ausbildung

- Theorie mind. 2 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten vorzusehen.
- Die Zeitdauer für die Praxis hängt von der Gruppengröße ab.
- Bei betriebsspezifischen Besonderheiten ... für die Theorie als auch für die Praxis eine entsprechend längere Ausbildung erforderlich.
- Die Ausbildung ist durch die Einweisung in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich abzuschließen.

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

- Sie **veranlassen, unterstützen und kontrollieren** (nach einer Alarmierung) die Räumung eines Gebäudes/eines Teilbereiches.
- Durch die Funktion des Evakuierungshelfers wird den Personen die **subjektive Entscheidung** über das Maß der Gefährdung und der daraus resultierenden Reaktionen abgenommen.
- Alle Evakuierungshelfer müssen im Räumungsfall ggf. auch dazu befugt sein, anderen Personen „**Anweisungen**“ zu geben.

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

Je nach Art des Gebäudes/der Arbeitsstätte und in Abhängigkeit des jeweiligen Bedrohungsszenarios werden sich für Evakuierungskräfte die unterschiedlichsten Aufgaben , immer unter **Berücksichtigung bzw. Beachtung des Eigenschutzes**, ergeben.

Nicht zuletzt auf Grundlage des § 10 Arbeitsschutzgesetz sind die Beschäftigten, die diese anspruchsvolle Aufgabe übernehmen, auszubilden, ggf. auszurüsten und zu benennen!

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

Die betrieblichen Helferinnen und Helfer müssen in eine **geeignete Organisation** und damit meine ich **die betriebliche Brandschutzorganisation** eingebunden werden.

Damit wird der Arbeitgeber auch den **Forderungen des § 3** (Nr. 2 Abs. 1) **Arbeitsschutzgesetz** (Grundpflichten des Arbeitgebers) **gerecht**.

Eine geregelte Brandschutzorganisation schafft die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Brandschutz im Betrieb und bereitet auf den Ernstfall vor.

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung und Ausblick

Somit

- Obliegt die Einführung (ggf. auch Fortschreibung/Anpassung an die betriebliche Gefährdungsentwicklung!) der Brandschutzorganisation dem Arbeitgeber!
- Er hat Brandschutz- und Evakuierungskräfte (selbstverständlich auch Ersthelfer!) in **ausreichender Anzahl auszubilden** bzw. ausbilden zu lassen; sie sind **zu benennen!**
- Die Anzahl und Ausbildung richtet sich u. a. auch nach der Zahl der Beschäftigten und **nach den bestehenden besonderen (betrieblichen) Gefahren!**

Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick

- Gemäß ASR A2.2 **auch unter Berücksichtigung/Beachtung der Gefährdungsbeurteilung!**
- Eine **Wiederholung** der Ausbildung bzw. **Fortbildung** empfiehlt nicht zuletzt auch die DGUV I 205-023! (insofern keine wesentlichen betrieblichen Änderungen vorliegen, werden Abstände von 3 – 5 Jahren empfohlen!)

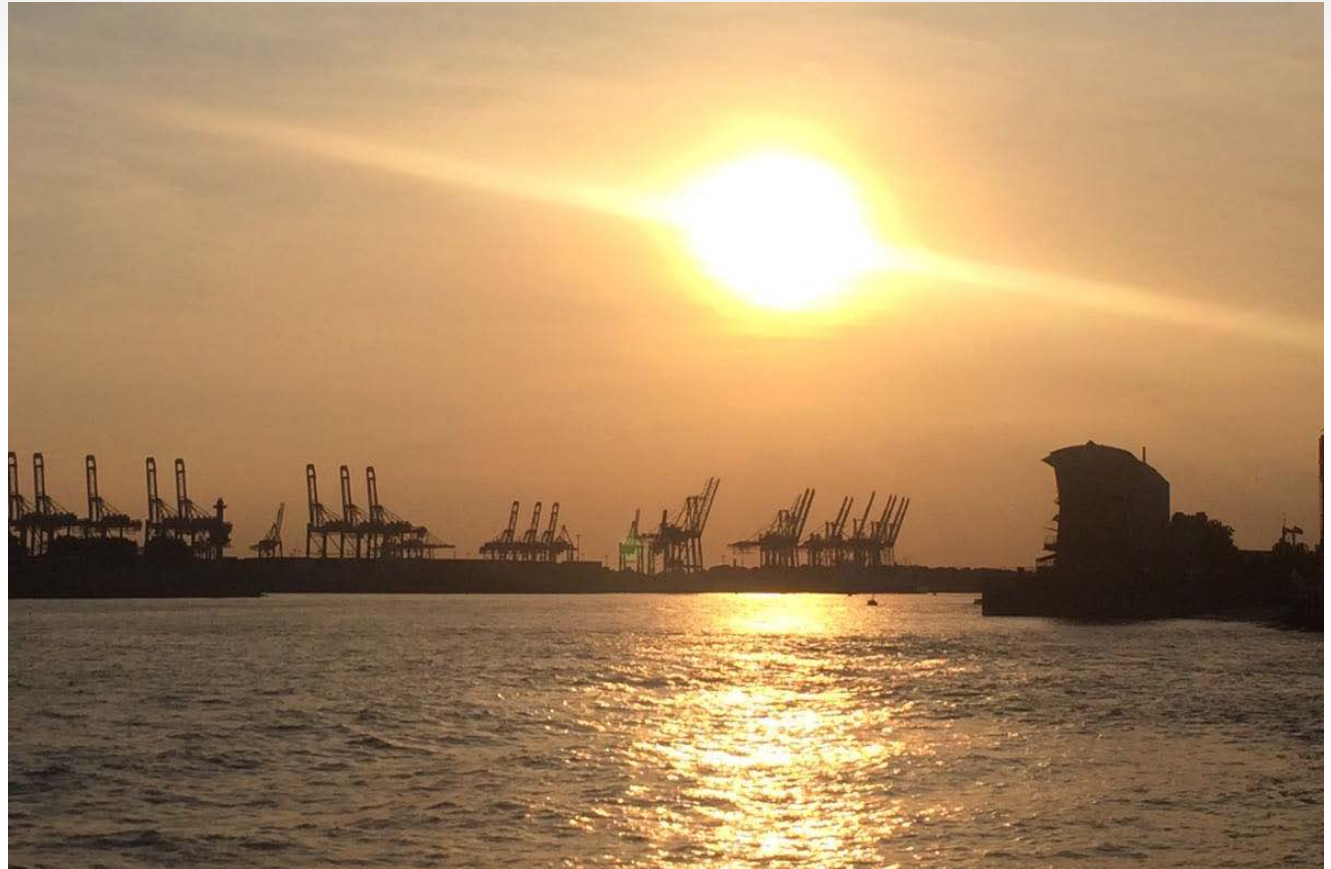
Einführung

Rechtliches

ASR A2.2 vs.
DGUV Information
205-023

Evakuierungshelfer

Zusammenfassung
und Ausblick



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016